

Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer

Stellungnahme zum Richtlinienentwurf mit Stand 24.06.2020
Berlin, 8. Juli 2020

Allgemein:

Die Richtlinie soll als Teil der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030, Maßnahme 3.4.5.5 „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“, dazu dienen, die energetisch bedingten Treibhausgas-(THG) Emissionen der Landwirtschaft zu reduzieren und damit zur Erreichung des Reduktionszieles von auf 58 Mio. t CO₂-Äquivalent (CO₂äq.) im Jahr 2030 beizutragen (Stand 2019: 68,3 Mio. t CO₂äq.). Die energetisch bedingten Emissionen der Landwirtschaft betragen 2019 rund 6,3 Mio. t CO₂äq., wovon fast 90 % aus flüssigen fossilen Energieträgern (größtenteils Diesel zur Verwendung in land- und forstlichen Maschinen) stammten. Damit wird deutlich, dass die Richtlinie schwerpunktmäßig zu Treibhausgasminderungen in diesem Bereich führen muss, um einen signifikanten Beitrag zu Erreichung des Klimaziels der Bundesregierung für die Landwirtschaft zu leisten. Die Nutzungsdauer von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, die Neuanschaffungsraten sowie die Entwicklungsdauer verdeutlichen, dass vorrangig der Energieeinsatz im Fahrzeugbestand adressiert werden sollte, um einen THG-effizienten Einsatz der Fördermittel mit möglichst großem Beitrag zur THG-Zielerreichung zu leisten. Zu beachten ist auch, dass mit den verschärften Bestimmungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Intensität der Bodenbearbeitung und damit der Dieserverbrauch für viele Betriebe ansteigen wird.

Vor diesem Hintergrund ist es für den DBV nicht nachvollziehbar, dass der Richtlinienentwurf Biokraftstoffe der ersten Generation, andere Pflanzenöle und Alkohole generell von einer Förderung ausschließt. Dieser Förderausschluss erscheint willkürlich, denn schon heute müssen alle Biokraftstoffe, die in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Das Klimaschutzprogramm 2030 macht zwar die Vorgabe, dass Anbaubiomasse „nicht über das bestehende Maß hinaus“ gefördert wird. Diese Vorgabe lässt aber durchaus Spielraum für die Förderung von aus Anbaubiomasse gewonnenen Kraftstoffen. Fördergegenstand der Richtlinie sollten also vielmehr technologieoffen alle landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen sein, die mit Pflanzenöl, Biodiesel, Biomethan, Strom oder zukünftig mit Flex-Fuel betrieben werden. Die in der Richtlinie vorgesehene Förderung von Biomethan und kaltgepresstem Rapsöl wird ausdrücklich begrüßt.

Die Erfahrungen des DBV zeigen, dass die für das Programm vorgesehenen Finanzmittel nicht ausreichen werden, um die Weiterentwicklung von einem bloßen Energieeinspar- zu einem CO₂-Einsparprogramm mitzutragen. Vor dem Hintergrund, dass Haushaltsmittel für 2020 für Anträge der laufenden Periode bereits vergeben sind und dass zukünftig neue Fördertatbestände Gegenstand der Förderrichtlinie sind, ist zu befürchten, dass es in allen vorgesehenen Förderjahren zu Antragsstopps kommen kann. Um

sicherzustellen, dass eine ausreichende Berücksichtigung der eingehenden Förderanträge gegeben ist, müssen daher für alle Förderzeiträume (2020 – 2023) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

In seiner jetzigen Form droht die Richtlinie ihren Anreizgedanken aus dem Blick zu verlieren, da die Zuschusshöhen in Verbindung mit künftigen Kosteneinsparungen in vielen Fällen nicht ausreichen, um die Investitionssummen zu decken. Die Zuschussanteile von 30 bzw. 40 % sollten angehoben werden. Vor allem im Bereich des Gartenbaus drohen zahlreiche Einsparpotentiale aus der Förderung zu fallen.

Insbesondere einfach durchführbare Fördergegenstände wie die einzelbetriebliche Beratung zur Erschließung von Effizienzpotentialen oder die Förderung von Einzelmaßnahmen sind maßgeblich für den Erfolg des Programmes verantwortlich. Dabei muss der administrative Aufwand möglichst gering gehalten werden, Verfahrensabläufe müssen einfach, verständlich, transparent sowie Bearbeitungszeiten möglichst kurz sein. Im Vorläuferprogramm haben bürokratische Anforderungen viele Betriebe davon abgehalten, die Förderleistungen in Anspruch zu nehmen.

Im Detail:

- **Zu Seite 2:** *„Regenerative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung“*

Aus der praktischen Beratertätigkeit ergibt sich die Bitte, den Begriff der „Abwärme“ näher zu definieren. Als erklärendes Beispiel: Ein Lüftungsgebläse mit Dieselantrieb hat Abwärme übrig, wird jedoch bei einer Förderung nicht anerkannt, weil fossile Energieträger eingesetzt werden. Ist es förderfähig, wenn die Abwärme über ein mit Biodiesel betriebenes Lüftungsgebläse erzeugt wird?

- **Zu Seite 2:** *„Um den Einsatz regenerativer Energien zu unterstützen, können mobile Maschinen und Geräte, die zu ihrem Antrieb regenerative Energie nutzen, im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.“*

Forderung: Hier sollte die Richtlinie ebenfalls die Förderung auf Maschinen und Geräte erweitern, die gleichzeitig über Zapfwelle (Diesel) als auch Strom angetrieben werden. Als Beispiel wäre z.B. hier ein gezogener Futtermischwagen zu benennen, der durch Elektromotoren erweitert wird. Das Mischen der Futterkomponenten würde über den Strom des Elektromotors erfolgen, der Futtermischwagen würde aber weiterhin durch den Traktor gezogen werden. Diese Kombination spart beim Mischvorgang ungemein Diesel / CO₂ ein.

- **Zu Seite 2:** *„Nicht gefördert werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen auf Basis von Biokraftstoffen der ersten Generation, Pflanzenölen und Alkoholen.“*

Biokraftstoffe, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Dies sollte als Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen herangezogen werden. Eine Definition für „Biokraftstoffe der ersten Generation“ ist weiterhin nicht bekannt. Außerdem ist die Aussage widersprüchlich zu Seite 12 „Rapsölkraftstoff kaltgepresst ist förderfähig“.

Forderung: Fördergegenstand der Richtlinie sollten technologieoffen alle Schlepper und andere land- und forstwirtschaftliche mobile Maschinen und Geräte sein, welche mit Pflanzenöl-, Biodiesel-, Biomethan-, Strom- oder zukünftig mit Flex-Fuel-Betrieb angeboten und verkauft werden.

Ein technologieoffener Ansatz wird auf der Seite 13 der Richtlinie ja auch befürwortet, durch die hier getroffene Regelung jedoch konterkariert.

- **Zu Seiten 6 und 7:** „Von der Förderung ausgeschlossen sind: (...) p) Stallneubauten, da hierbei das Tierwohl oberste Priorität hat und dies in der Agrarinvestitionsförderung (AFP) berücksichtigt wird; ausgenommen sind damit verbundene Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung für den Eigenbedarf;“

In einzelnen Bundesländern, wie z.B. Schleswig-Holstein, werden Stallneubauten nicht durch die AFP gefördert. Gilt für Stallneubauten in diesen Bundesländern trotzdem dieser Förderungs Ausschluss?

- **Zu Seiten 6 und 7:** „Von der Förderung ausgeschlossen sind: (...) q) Vorhaben auf der Basis von Biodiesel, Pflanzenölen (Ausnahme ist kaltgepresstes Rapsöl aus landwirtschaftlicher Erzeugung mit dem Koppelprodukt Rapskuchen als Tierfutter) und Alkoholen,“

Es ist unbestritten, dass in Maschinen mit hoher Leistungsanforderung und langen Einsatzzeiten, wie sie in der Landwirtschaft häufig anzutreffen sind, z. B. Standardtraktor, Mähdrescher, Häcksler, auf Grund des zur Verfügung stehenden Bauraums und der Gewichtszunahme batterieelektrische Antriebe im gegenwärtigen Entwicklungsstand nicht zum Einsatz kommen können und daher auf nachhaltige Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren zurückgegriffen werden muss. Batterieelektrische Antriebe sind jedoch sehr wohl Alternativen für die Innenwirtschaft, für Hoflader oder auch Futtermischwagen (siehe hierzu KTBL-Schrift 519 „Alternative Antriebssysteme für Landmaschinen“).

Rapsölkraftstoff ist zweifelsfrei ein Kraftstoff, der ein hohes Maß an Treibhausgaseinsparung ermöglicht, zum präventiven Boden- und Gewässerschutz beiträgt und in Ölmühlen in der Hand der Landwirtschaft produziert werden kann und dabei weitere positive ökonomische Effekte nach sich zieht. Eine Ölmühle, die kaltgepressten Rapsölkraftstoff nach DIN 51605 für den Eigenbedarf und Rapskuchen als Tierfutter erzeugt, ist förderfähig.

Ähnliches gilt für Biomethan (CNG). Auch diese Förderung ist begrüßenswert.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass Biodiesel explizit von der Förderung ausgeschlossen ist. Biokraftstoffe, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Biodiesel auf Rapsbasis erfüllt diese Kriterien. Daher sollte die Erfüllung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung als Nachhaltigkeitsanforderung und -nachweis herangezogen werden.

Aufgrund der oben vorgesehenen Förderung ergibt sich in Gesamtheit die folgende schwer nachvollziehbare und umsetzbare Anforderung, dass Landmaschinen, die für folgende Kraftstoffe geeignet sind, förderfähig bzw. nicht förderfähig sind:

- ja: Rapsölkraftstoff nach DIN 51605 (kaltgepresst)
- nein: Rapsölkraftstoff nach DIN 51605 aus Raffinationsanlagen

- nein: Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623 (unabhängig vom Herstellungsverfahren und vom verwendeten Rohstoff – auch Sonnenblumenöl, Leindotteröl oder Sojaöl aus heimischem Sojaanbau)

In der praktischen Umsetzung stellt sich zudem das Problem, wie sich das Herstellungsverfahren (Kaltpressung) bei der Rapsölkraftstoffnutzung nachweisen lässt.

- ja: CNG DIN EN 16723-2 (unklar ob Einschränkungen beim Rohstoff)
- ja: Paraffinischer Kraftstoff DIN EN 15940 aus Rest- und Abfallstoffen
- nein: Paraffinischer Kraftstoff DIN EN 15940 auf Basis Pflanzenöl HVO
- nein: Biodiesel DIN EN 14214 (egal welche Herstellung und welcher Rohstoff – auch aus Abfallstoffen wie Altspeisefettsäuremethylester (UCOME))
- nein: Ethanol (egal welche Herstellung und welcher Rohstoff)

In einer Bewertung sind die Kriterien für eine Förderung bzw. Nicht-Förderung in keiner Weise nachvollziehbar.

Forderung: Fördergegenstand der Richtlinie sollten technologieoffen alle Schlepper und andere land- und forstwirtschaftliche mobile Maschinen und Geräte sein, welche mit Pflanzenöl-, Biodiesel-, Biomethan-, Strom- oder zukünftig mit Flex-Fuel-Betrieb angeboten und verkauft werden. Biokraftstoffe, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Daher sollte die Erfüllung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung als Nachhaltigkeitsanforderung und -nachweis herangezogen werden.

- **Zu Seiten 6 und 7:** „Von der Förderung ausgeschlossen sind: (...) u) die Förderung von Investitionen, die die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.“

Dieser Punkt sollte näher spezifiziert werden. Denn mit dieser Richtlinie sollen auch energiesparende Technologien, wie z.B. „Maßnahmen an Anlagen zur (...) Kühlung und Belüftung“ gefördert werden. Fällt eine Dinkelreinigungsanlage bzw. eine Getreidereinigung somit aus einer Förderung heraus?

- **Zu Seite 10:** „Die jeweiligen Fördervoraussetzungen sind auch nach Ende der Zweckbindungsfrist bei Förderung entsprechender Anlagen nach dieser Richtlinie einzuhalten.“

Dieser Satz erscheint unverständlich: Warum gibt es eine Zweckbindungsfrist (Seite 18 - Zweckbindung = 5 Jahre), wenn diese nach Ablauf trotzdem weiterhin einzuhalten ist? Können Konzeptänderungen bzw. Ergänzungen innerhalb der Zweckbindungsfrist unschädlich die Förderung betreffend durchgeführt werden oder wird die Zuwendung rückwirkend gekürzt oder ganz gestrichen?

- **Zu Seite 11:** „Bei Stromerzeugungsanlagen, die innerhalb von 12 Monaten nach der Antragstellung im Rahmen dieser Richtlinie aus der EEG-Förderung fallen, können die Ausgaben für die Einbindung ins Betriebliche Energienetz zur betrieblichen Eigenversorgung gefördert werden.“

Diese Förderungsmöglichkeit wird begrüßt. Allerdings sind die Regelungen zum Eigenverbrauch auf Bundesebene wenig praxisgerecht und wirken abschreckend auf viele landwirtschaftliche Betriebe. Hier müssen zügig die Vorgaben aus der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU umgesetzt werden und der Eigenverbrauch weiterentwickelt und vereinfacht werden.

- **Zu Seite 11:** *„Ausnahmsweise Abweichungen vom prognostizierten Eigenstrombedarf nach dem CO₂-Einsparkonzept sind nachvollziehbar und plausibel zu begründen und zu belegen.“*

Das CO₂-Konzept ist eine Planung bzw. Annahme. Wenn sich in der Praxis Abweichungen herausstellen, könnten Regressforderungen auf den Sachverständigen oder zumindest Mehraufwand für den Dienstleister entstehen (Reklamation, Kontrolle, Neuankfertigung der Berechnungen). Zudem stellt sich die Frage, wer über die Plausibilität einer Begründung entscheidet.

- **Zu Seiten 11 und 12:** *„Nicht gefördert werden Vorhaben, die zu einer Ausweitung der Anbaubiomasse beitragen.“ bzw. „Nicht gefördert werden Vorhaben, die zu einer Ausweitung der Anbaubiomasse, über das bestehende Maß hinaus, führen.“*

Zum einen ist diese Einschränkung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da Biokraftstoffe, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen müssen. Dies sollte als Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderung herangezogen werden. Zum anderen bleibt völlig offen, wie diese Einschränkung in der Praxis umgesetzt werden soll:

- Wie soll die Ausweitung der Anbaubiomasse kontrolliert werden, bzw. wie sollen Nachweise geführt werden, dass keine Ausweitung stattgefunden hat?
- Wie ist das „bestehende Maß“ definiert?
- Wie ist die Erzeugung von Biomethan aus Anbaubiomasse zu bewerten?
- Ist Anbaubiomasse mit „Multi-Purpose“-Verwendung, wie z. B. Raps (Lebensmittel, Futtermittel, Energieträger, Chemierohstoff) gleich gesetzt mit Anbaubiomasse zur ausschließlichen energetischen Verwertung?

Forderung: Beide Sätze sind zu streichen. Stattdessen sollte aufgeführt werden, dass die in den Vorhaben eingesetzten Biokraftstoffe die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen müssen.

- **Zu Seite 12:** *„Die auf dem Betrieb erforderliche Lager- und Bereitstellungsinfrastruktur des eingesetzten regenerativen Energieträgers kann ebenfalls gefördert werden.“*

Es bleibt unklar, ob die Förderfähigkeit von Lager- und Bereitstellungsinfrastruktur nur auf förderfähige Kraftstoffe und erneuerbaren Strom beschränkt ist.

- **Zu Seite 12:** *„Bei mobilen Maschinen und Geräten, die mit regenerativen Energiequellen betrieben werden, sind die förderfähigen Investitionskosten die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und dem Referenzpreis einer konventionellen Maschine. Die Referenzpreise beruhen auf den Daten des KTBL (Datenbank Maschinenkosten) und werden im Merkblatt „Mobile Maschinen und Geräte“ in der*

jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Im Falle einer Umrüstung sind die förderfähigen Kosten die Umrüstkosten.“

Diese Differenzberechnungen als förderfähige Investition verhindert eine echte Modernisierung. Für 5000 – 10000 € Förderung wird kein zuverlässiger Dieselschlepper gegen eine Elektrovariante ersetzt werden. Zudem ist die Referenzpreisermittlung über die *KTBL-Datenbank Maschinenkosten* zu unpräzise. So besitzt z.B. der Farmdroid von Solar Andresen keinen Referenzwert zum Diesel und kann somit nicht gefördert werden, obwohl viel CO₂-Einsparung erreicht wird!

Forderung: Alternativ können Vergleichsangebote der „konventionellen“ Maschinen herangezogen werden.

- **Zu Seiten 16 und 17:** *„Für die Zulassung hat die sachverständige Person folgende Anforderungen zu erfüllen: (...) Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die die Tätigkeit als Sachverständiger umfasst;“*

Neu ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, der die Tätigkeit als Sachverständiger umfasst. Dies stellt sicherlich eine sinnvolle Ergänzung dar, bedingt aber zusätzliche Kosten für die sachverständige Person.

- **Zu Seite 17:** *„Die sachverständige Person erhält bei Zulassung einen Anerkennungsbescheid der BLE. Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und höchstens auf zwei Jahre befristet erteilt.“*

In der vorhergehenden Richtlinie wurde die Anerkennung auf drei Jahre befristet. Womit wird die Verkürzung der Anerkennung begründet?

Forderung: Die Anerkennung sollte weiterhin auf drei Jahre befristet sein. Für die Liste der Sachverständigen Personen auf der Internetseite des BLE ist zudem eine bessere technische Darstellung notwendig.

- **Zu Seite 17:** *„Daneben besteht die strafrechtliche Haftung des Experten...“*

Forderung: „Experte“ ist ein rechtsunsicherer Begriff. Hier sollte weiterhin „Sachverständiger“ oder „sachverständige Person“ verwendet werden.“

- **Zu Seite 18:** *„Geförderte Technische Anlagen und Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben (, Zweckbindungsfrist).“*

Mobile Maschinen werden bei hoher Auslastung häufig schon in kürzeren Zeiträumen als der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren weiterverkauft. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren möglicherweise zu lange ist.

Forderung: Alternativ sollte als Zweckbindung ggf. in Abhängigkeit der Art der Maschine (Leistungsklasse) eine Mindestanzahl an Betriebsstunden oder ein Minimum an CO₂-Einsparung

festgelegt werden (CO₂-Einsparung ist vom Kraftstoffverbrauch und von den geleisteten Betriebsstunden abhängig). Die Nachweismöglichkeit könnte über den Kraftstoffverbrauch erfolgen (eine Maschine mit hoher Auslastung erfüllt in kürzerer Zeit ihren „Zweck“ mehr als eine Maschine mit geringer Auslastung). Da der Mineralölpreis und der daraus sich bildende Dieselmotorkraftstoffpreis starken Schwankungen unterliegt, sollte, um wirtschaftliche Härten zu vermeiden, auf Antrag eine zeitlich befristete Aussetzung der Zweckbindung ermöglicht werden.

- **Zu Seite 19:** „Die Zuschusshöhe für eine Förderung nach Nummer 2.1 (Beratung) beträgt 80 % der förderfähigen Netto-Beratungskosten.“

Forderung: Es ist zu begrüßen, dass das Berater-Honorar in der Zuwendungshöhe erhöht wurde. Jedoch sollte bei den Berechnungen zu den „gesamtbetriebliche Energiekosten“ eine weitergehende Definition der Energiekosten erfolgen. Zukünftig sollte es für die Betriebe hier auch möglich sein, die Energiekosten für Eigenstrom, Wärme, Diesel, Heizöl, Hackschnitzel mit in die Berechnung einfließen lassen zu können. Dies ist bislang nicht möglich, somit werden die tatsächlichen Energiekosten unterschätzt und die Höhe der Zuwendung entspricht nicht den tatsächlichen gesamtbetrieblichen Energiekosten. Es wäre auch zu begrüßen, wenn pauschale Beratungskosten für andere Maßnahmen mit aufgenommen werden könnten, besonders z.B. bei der Beratung von Einzelmaßnahmen.

- **Zu Seite 19:** „Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums (Kalenderjahre) 20 000 Euro nicht übersteigen.“

Landwirte müssen hier bei Antragsstellung hinsichtlich Wolfshilfe, Dürrehilfe und Corona-Hilfen genau prüfen. In der Praxis wurden und werden somit zahlreiche Anträge auf Förderung abgelehnt.

Forderung: Für solche Fälle sollten alternative Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden.

- **Zu Seite 19:** „Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind (...) c) allgemeine Aufwendungen (...)“

Forderung: Hier sollte genauer definiert werden, dass unter diese allgemeinen Aufwendungen bei der Modernisierung von z.B. Altgebäuden auch Leistungen für z.B. Statik, Brandschutz, landschaftliche Begleitmaßnahmen (Beratung zu E&A-Regelung) als zuwendungsfähige Ausgaben angesetzt werden können. Dies ist in der Praxis oft nicht möglich.

- **Zu Seite 20:** „Die Ausgaben für die erforderliche Bestätigung des Energiesachverständigen nach Nummer 4.1 sind bis maximal 500 Euro zuwendungsfähig.“

Nummer 4.1 ist in der Richtlinie nicht aufgeführt. Worauf bezieht sich also diese Angabe? Hier bitten wir um eingehendere Erläuterungen. Die Ausgaben in Höhe von max. 500 € werden zu 30 % gefördert. Diese max. 500 € sind jedoch in keinem Fall kostendeckend, wenn das Konzept der Richtlinie vollständig durch den Sachverständigen bestätigt werden soll, der entsprechende Betrieb aber vor der Endabnahme nicht bei dem identischen Sachverständigen in der Beratung gewesen und dadurch der Betrieb bereits bekannt ist.

Forderung: Bei einer kompletten Endabnahme, ohne den Betrieb vorher zu kennen, müssten die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens bei 1.500 € liegen. Es ist in der Richtlinie bislang auch noch nicht aufgeführt, was in der erforderlichen Bestätigung stehen muss. Hier stellt sich auch die Frage, ob nur der Sachverständige, der das Konzept erstellt hat, auch die Endabnahme durchführen kann.

- **Zu Seite 20:** „Der maximale Zuschuss für investive Maßnahmen nach Nummer 3.4 beträgt 40 %.“

Der Fördersatz von 40 % ist wenig attraktiv, damit wird die Maßnahme wohl auch nur in geringem Maße nachgefragt werden. Alternative Kraftstoffe sind in der Bereitstellung teurer als der fossile Dieseldieselkraftstoff und auf Grund der meist geringeren Energiedichte sind die Verbräuche höher. Auch die CO₂-Bepreisung in der aktuell beschlossenen Höhe wird noch nicht die entsprechenden Anreize setzen (siehe hierzu auch Dressler, D. et al. (2020): Die Klimaziele der Landwirtschaft. Was können Biokraftstoffe leisten. In: Schule und Beratung (5-6), S. 49–53.).

Forderung: Die Förderung sollte daher einen höheren Anteil der Investitionskosten abdecken.

- **Zu Seite 20:** „Bei einer Förderung nach den Nummern 3.2 und 3.4 ist die maximale Förderung auf einen Betrag von 700 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ begrenzt (Fördereffizienz)“

Die max. Förderung auf einen Betrag von 700€/t CO₂ könnte zu einer erheblichen Reduzierung der Fördersumme führen. Die 30 % Zuschüsse würden wahrscheinlich nie ausgeschöpft werden bzw. der Aufwand für Beratung, Betreuung, die Zweckbindungsfrist und die lange Bearbeitungszeit der BLE fressen den Zuwendungsbetrag auf. Die Zuwendungshöhe (nach praktischen Erfahrungswerten zukünftig >10%) steht dann nicht mehr im Verhältnis zum Aufwand. Allein die Preissteigerung der Technik im letzten Jahr lag bei ca. 5 %! Zudem ist die Formulierung unklar.

Forderung: Die maximale Förderung sollte angehoben werden. Zudem sollt die Formulierung in „darf die maximale Förderung einen Betrag von [X] Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ nicht überschreiten (Fördereffizienz)“ geändert werden.

- **Zu Seite 22:** „Der Kumulierungsausschluss gilt auch für Vorhaben, die integraler Bestandteil eines Gesamt-systems sind, aus dem (...)“

Dieser Satz ist unverständlich. Gilt etwa der Ausschluss im Falle einer AFP-Förderung auch nach Ende des Zweckbindungszeitraums von fünf Jahren?

- **Zu Seite 23:** „Der Bewilligungszeitraum beträgt 9 Monate.“

Aus der Praxis wird berichtet, dass die Prüf- und Bearbeitungszeiten bzw. Baugenehmigungsverfahren innerhalb von 9 Monaten z.T. nicht durch die Behörden geleistet werden können.

Forderung: Der Bewilligungszeitraum sollte auf mind. 12 Monate erhöht werden, es besteht zwar die Möglichkeit einer Verlängerung des bisherigen Zeitraumes von 9 Monaten, jedoch ist dies immer mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbunden.

- **Zu Seite 23:** „Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten (...)“

Forderung: Die Auskunftspflicht ist zu allgemein formuliert. Es sollte nur Einsicht in Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung gestattet sein. Formulierung z.B. „Einsicht nur in relevante Bücher und Unterlagen des Vorhabens“.

- **Zu Seite 23:** „Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.“

Forderung: Auch diese Formulierung ist zu allgemein. Die zusätzliche Auskunftserteilung darf sich nur auf für das Vorhaben relevante Aspekte beziehen.

- **Zu Seite 28:** „Diese Richtlinie tritt zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin am 30. Juni 2021 außer Kraft.“

Forderung: Die Frist zur Geltung der Richtlinie sollte verlängert werden

Zusätzlich zu der vorliegenden BMEL-Richtlinie ist es für den Einsatz von Biokraftstoffen in der Landwirtschaft elementar, dass die beihilferechtliche Genehmigung auf EU-Ebene bis mindestens 2030 gewährt wird, um die Steuerbegünstigung oder andere Anreize zu ermöglichen und ein Signal der Verlässlichkeit an die Branche zu senden.

Hierzu muss die Bundesregierung bei der EU-Kommission umgehend eine beihilferechtliche Genehmigung bis 2030 beantragen (Zeithorizont der REDII). Dies ist unabdingbare Grundvoraussetzung für alle weiteren Elemente einer Dekarbonisierung des Kraftstoffeinsatzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Energiesteuerrichtlinie erlaubt eine entsprechende Begünstigung der Land- und Forstwirtschaft. Weiterhin ist die Einführung eines vereinfachten Steuerentlastungsverfahrens bei Bezug von Pflanzenöl, Biodiesel oder Biomethan durch Änderung des Energiesteuergesetzes notwendig und würde den Umstieg auf erneuerbare Kraftstoffe finanziell attraktiver machen.

Landwirte können in diesem Verfahren eine betrieblich bezogene Biokraftstoffmenge zum Steuersatz „Null“ einsetzen (Basis: bisheriger Erstattungsantrag). Diese Menge muss im Falle betrieblicher Änderungen (Flächenzuwachs oder -abgabe) angepasst werden können. Die vom Gesetzgeber gewollte Steuerentlastungswirkung kommt so wesentlich besser zum Tragen.